

Staatspolitische Kommission des Ständerats  
SPK-S

[spk.cip@parl.admin.ch](mailto:spk.cip@parl.admin.ch)

Bern, 20. August 2019 sgv-KI/ds

### **19.400 s Pa.Iv. Mehr Transparenz in der Politikfinanzierung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 lädt die staatspolitische Kommission des Ständerates (SPK-S) ein, zum Vorentwurf für eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, der als indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für mehr Transparenz in der Politikfinanzierung (Transparenz-Initiative)» konzipiert ist, Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit ihrem Vorentwurf will die staatspolitische Kommission des Ständerates die Transparenz über die Finanzierung politischer Aktivitäten erhöhen. Vorgeschlagen wird, dass die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien einmal im Jahr ihre Einnahmen sowie die Zuwendungen im Wert von mehr als CHF 25'000 offenlegen müssen. Zudem sollen natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Wahl in den Nationalrat oder im Hinblick auf eine eidgenössische Abstimmung eine Kampagne führen oder auf Bundesebene Unterschriften für Volksinitiativen und Referenden sammeln und dafür mehr als CHF 250'000 aufwenden, ihre Finanzierung offenlegen. Anonyme Zuwendungen und Zuwendungen aus dem Ausland sind verboten. Verstösse sollen als Übertretungen strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt die Vorlage ab und nimmt zu den einzelnen Vorschlägen wie folgt Stellung:**

**Grundsätzliches zur Offenlegungspflicht:** Die politischen Parteien sind in der Schweiz als privatrechtliche Vereine ohne staatliche Parteienfinanzierung organisiert. Ausgenommen sind staatliche Zuwendungen in der Form von Fraktionsbeiträgen, die in der Regel ein Beitrag an die Lohnkosten für die Fraktionssekretärinnen und Fraktionssekretäre sind. Diese Beiträge haben eine gesetzliche Grundlage und sind transparent. Ihre Höhe richtet sich in der Regel nach der Grösse der Fraktion. Die Schweiz kennt darüber hinaus kein staatliches Parteienfinanzierungssystem, weshalb grundsätzlich auch die Privatsphäre der politischen Parteien zu wahren ist. In einem föderalistischen System wird es

nicht möglich sein, alle Spenderinnen und Spender zu erfassen. Der Gegenvorschlag zur Transparenzinitiative schafft Ungleichheiten.

**Offenlegung der Einnahmen (Art. 76b lit. a):** Gemäss Entwurf der SPK-S wären die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien verpflichtet, einmal pro Jahr ihre Einnahmen offenzulegen. Diese Forderung ist abzulehnen. Die Offenlegung müsste, sollte sie eine Aussagekraft erhalten, einen gewissen Detaillierungsgrad haben und z. B. auch Auskunft über die Beitragssubstrate der Kantonalparteien oder anderer Mitgliederkategorien, Einnahmen aus Aktionen aller Art uam. geben. Damit wären die Beitragsleistungen der entsprechenden Mitglieder ebenfalls transparent. Diese werden aber vom Gesetzesvorschlag gar nicht erfasst. Eine Minderheit der SPK-S fordert nicht nur die Offenlegung der Einnahmen, sondern auch der Ausgaben und der gesamten Vermögenslage. Dies kommt einer faktischen Offenlegungspflicht der ganzen Buchhaltung gleich, was aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen ist, da es sich bei den Parteien um privatrechtlich organisierte Vereine handelt.

**Offenlegung der wirtschaftlichen Vorteile (Art. 76b lit. b):** Freiwillig gewährte wirtschaftliche Vorteile, die den Wert von CHF 25'000 pro Person und Jahr überschreiten, müssten ebenfalls offengelegt werden. Können finanzielle Beträge, gleich welcher Höhe, von einer einzigen Person stammend, relativ einfach offengelegt werden, ist das bei den «wirtschaftlichen Vorteilen» schon schwieriger. Erhält eine politische Partei Zuwendungen in der Form von Dienstleistungen (z. B. Kampagnenhandwerk, Insertionsraum, Möglichkeit zum Abdruck von Positionen und Artikel etc.) oder Naturalien (Kampagnen Give-aways), wird die Spezifikation des tatsächlichen Wertes anspruchsvoller. Es stellen sich Fragen der Bewertung, der buchhalterischen Abgrenzung (falls eine Kampagne über den Jahreswechsel hinaus geplant bzw. durchgeführt werden muss), der Zuordnung zu einzelnen Kandidierenden etc., was den Parteien unverhältnismässigen und nicht zumutbaren bürokratischen Aufwand beschert. Der Begriff «wirtschaftliche Vorteile» ist unklar und lässt zudem grossen Spielraum für Interpretationen offen. Diese Forderung ist nur schon aus diesem Grund abzulehnen. Die Anträge der Minderheit, die bereits ab CHF 10'000 eine Offenlegungspflicht fordern, sind sowieso abzulehnen.

**Offenlegung bei Wahl- und Abstimmungskampagnen (Art. 76b lit. c):** Vorgeschlagen wird eine Offenlegungspflicht ab mehr als CHF 250'000 bei Wahl- und Abstimmungskampagnen. Vorzulegen sind budgetierte Einnahmen und Schlussabrechnungen. Das gleiche gilt für Unterschriftensammlungen. Diese Forderung ist aus den gleichen, oben erwähnten Gründen abzulehnen.

**Offenlegungspflicht bei den Ständeratswahlen (Art. 76c Abs. 3):** Natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die für die Wahl eines Mitglieds des Ständerats eine Kampagne geführt und dafür mehr als CHF 250'000 aufgewendet haben, müssen die Einnahmen bzw. Zuwendungen offenlegen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt diese Bestimmung ebenfalls ab, da sie grosse bzw. grössere Kantone diskriminiert. Aus Natur der Sache muss für einen Ständeratswahlkampf z. B. in den Kt. ZH, BE und VD mehr Geld aufgewendet werden, als z. B. für die Ständeratswahl in einem Kleinkanton. Es ist weder angebracht noch statthaft, eine solche Bestimmung in einem Bundesgesetz zu erlassen. Die Wahl der Ständerätinnen und Ständeräte erfolgt nach kantonalem Recht.

**Gemeinsame Kampagnenführung (Art. 76c Abs. 4):** Führen mehrere Personen gemeinsam eine Kampagne, müssen sie die Abrechnung gemeinsam einreichen. Ihnen gewährte Zuwendungen sind zusammenzurechnen. Diese Bestimmung ist aus Sicht des sgv ebenfalls abzulehnen, da ihre Umsetzung mit grossen administrativen Umtrieben verbunden ist. Diese Bestimmung geht davon aus, dass die gewährten Zuwendungen eindeutig erfassbar und zuweisbar sind, was nicht der Fall sein muss. Auch hier kann es zu aufwändigen Abgrenzungen und Bewertungen kommen. Eine Minderheit fordert eine Deklaration bereits ab CHF 100'000 statt 250'000 bzw. ab CHF 10'000 statt CHF 25'000. Der sgv lehnt diesen Minderheitsantrag aus oben erwähnten Gründen ebenfalls ab.

**Fristen und Modalitäten der Offenlegungspflicht (Art. 76d):** Bei Abstimmungen und Wahlen in den Nationalrat sind die budgetierten Einnahmen 45 Tage vor und die Schlussrechnung über die Einnahmen sowie Zuwendungen 60 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin einzureichen. Beide Termine sind aus Sicht des sgv zu früh angesetzt. Es ist weltfremd zu glauben, dass bereits 45 Tage vor den Wahlen ein definitives Budget eingereicht werden kann. Bekanntlich kennzeichnen sich Wahlkämpfe durch eine zunehmende Dynamik. Finanzielle Mittel werden kurzfristig eingesetzt bzw. müssen kurzfristig eingesetzt werden können. Nicht nur die 45-Tage-Budgetregel ist untauglich, sondern auch die Forderung, dass bereits nach 60 Tagen nach der Wahl bzw. Abstimmung eine Schlussabrechnung vorliegen soll. Die meisten Abstimmungs- und Wahlkomitees sind ehrenamtlich tätig. Zudem besteht die Wahrscheinlichkeit, dass auch 60 Tage nach dem Ereignis noch nicht alle Abrechnungen auf dem Tisch liegen. Die gewünschte Transparenz wird damit zur Farce.

**Kontrolle (Art. 76e):** Für die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Fristen soll eigens eine Kontrollstelle installiert werden. Der sgv lehnt Kontrollstellen in dieser Hinsicht ab. Ausser zu bürokratischem Aufwand tragen sie nicht zu einem Mehrwert bei.

**Strafbestimmungen (Art. 76j):** Das vom Bundesrat angesetzte Strafmass von bis zu CHF 40'000-Bussen ist viel zu überrissen und wird vom sgv abgelehnt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter